



I N H A L T

Öffentliche Bekanntmachung des Tages der Wahl der Landrätin/des Landrates und über die Einreichung von Wahlvorschlägen	Seite 39 - 40
Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters des Landkreises Südliche Weinstraße zur Eintragung der von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union in das Wählerverzeichnis	Seite 41
Öffentliche Bekanntmachung der Ausschreibung der Stelle der Landrätin/des Landrates des Landkreises Südliche Weinstraße	Seite 42 – 43
Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung des Wahltages und des Tages einer etwaigen Stichwahl für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Ortsgemeinde Walsheim (Landkreis Südliche Weinstraße)	Seite 44

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

**des Tages der Wahl der Landrätin/des Landrates
des Landkreises Südliche Weinstraße
und über die Einreichung von Wahlvorschlägen**

- Bekanntmachung vom 28.03.2017 -

I.

Am Sonntag, dem **11. Juni 2017**, findet die Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Südliche Weinstraße statt.

Eine etwa notwendig werdende Stichwahl wird am Sonntag, dem **25. Juni 2017** durchgeführt.

Aufgrund des § 62 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und des § 74 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWO) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Südliche Weinstraße auf.

II.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen sowie von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Parteien und Wählergruppen können auch eine gemeinsame Bewerberin oder einen gemeinsamen Bewerber in einem gemeinsamen Wahlvorschlag benennen.

Parteiwahlvorschläge und Wahlvorschläge mitgliedschaftlich organisierter Wählergruppen sind in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises Südliche Weinstraße, Wahlvorschläge nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählergruppen in einer Versammlung, zu der die Wahlberechtigten des Landkreises Südliche Weinstraße einzuladen sind, in geheimer Abstimmung aufzustellen. Eine gemeinsame Bewerberin oder ein gemeinsamer Bewerber kann auch in geheimer Abstimmung einer gemeinsamen Versammlung von wahlberechtigten



Mitgliedern/Anhängerrinnen und Anhängern/Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Parteien und Wählergruppen gewählt werden.

Eine Partei, die unter § 16 Abs. 4 KWG fällt, muss spätestens am 54. Tag vor der Wahl, das ist am 18. April 2017, bis 18 Uhr bei der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz, Mainzer Straße 14-16, 56130 Bad Ems, die Teilnahme an der Wahl anzeigen und ihre Eigenschaft als Partei im Sinne des Parteiengesetzes nachweisen. Dies entfällt, wenn die entsprechende Bestätigung zur Wahl der derzeitigen Vertretungskörperschaft eingereicht worden war.

III.

Die Wahlvorschläge müssen von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlgebiets, die den Wahlvorschlag unterstützen, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften), soweit die Wahlvorschlagsträger nicht nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

Die Wahlvorschlagsträger sind für die Beibringung einer ausreichenden Zahl gültiger Unterstützungsunterschriften ausschließlich selbst verantwortlich. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

In einem Wahlvorschlag zur Wahl der Landrätin/des Landrats des Landkreises Südliche Weinstraße darf nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden.

Der Wahlvorschlag muss von mindestens 220 wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein. Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, auf die § 16 Abs. 3 KWG zutrifft, bedarf es keiner Unterstützungsunterschriften. Das Gleiche gilt, wenn sich die/der bisherige Landrätin/Landrat als Einzelbewerberin/Einzelbewerber bewirbt.

IV.

Der vollständig unterzeichnete Wahlvorschlag soll mit den erforderlichen Anlagen möglichst frühzeitig bei der zuständigen Wahlleiterin oder dem zuständigen Wahlleiter des Landkreises Südliche Weinstraße

**Kreisverwaltung Südliche Weinstraße (Zimmer 225/226)
An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau i. d. Pf.**

eingereicht werden. Die Einreichungsfrist läuft am 48. Tag vor der Wahl ab, das ist

am Montag, dem 24. April 2017, 18 Uhr.

V.

Vordrucke für Wahlvorschlag, Niederschrift über die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers, Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers und Bescheinigung der Wählbarkeit der Bewerberin oder des Bewerbers sind bei der Kreiswahlleiterin des Landkreises Südliche Weinstraße, Kreisverwaltung, Zimmer 225/226, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau i. d. Pf. gegen Kostenerstattung erhältlich.

Amtliche Formblätter für die Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung von der zuständigen Wahlleiterin des Landkreises Südliche Weinstraße, Kreisverwaltung, in Zimmer 225/226, An der Kreuzmühle 2, 76819 Landau i. d. Pf. kostenfrei abgegeben.

Landau i. d. Pf., den 28. März 2017

gez. Theresia Riedmaier
Landrätin und zugleich Wahlleiterin



Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

**der Landrätin des Landkreises Südliche Weinstraße
zur Eintragung der von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten Staatsangehörigen
anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union in das Wählerverzeichnis**

- Bekanntmachung vom 28.03.2017 -

I.

Am **Sonntag, dem 11. Juni 2017 von 8 bis 18 Uhr**, findet
die Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Südliche Weinstraße
und

am **Sonntag, dem 25. Juni 2017, von 8 bis 18 Uhr**
die etwaige Stichwahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Südliche Weinstraße
statt.

II.

Wahlberechtigte Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die von der Meldepflicht befreit und deshalb in der Gemeinde nicht gemeldet sind und daher auch nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können, werden hiermit aufgefordert, ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis bis zum **5. Mai 2017, 12 Uhr**, bei der jeweils zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung zu beantragen.

Der Antrag soll nach dem Muster der Anlage 1 a der Kommunalwahlordnung gestellt werden.
Antragsvordrucke können Sie bei der jeweils zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung erhalten.

Landau in der Pfalz, den 28.03.2017

gez. Theresia Riedmaier
Landrätin und zugleich Wahlleiterin



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der
**Ausschreibung der Stelle
der Landrätin/des Landrates
des Landkreises Südliche Weinstraße**

- Bekanntmachung vom 28.03.2017 -

Beim Landkreis Südliche Weinstraße ist die Stelle der/des

Landrätin/Landrates

wegen Eintritt in den Ruhestand der derzeitigen Amtsinhaberin zum 1. Oktober 2017 neu zu besetzen.

Der Landkreis Südliche Weinstraße mit einer Fläche von 635 km² besteht aus 7 Verbandsgemeinden mit 75 Ortsgemeinden; er zählt ca. 110.000 Einwohner. Landschaftlich sehr reizvoll, verkehrsgünstig im Süden von Rheinland-Pfalz gelegen, grenzt er an das französische Nordelsass an. Durch den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit wird eine enge Zusammenarbeit mit den benachbarten Räumen des Elsass und des Mittleren Oberrheines in Baden-Württemberg gepflegt. Sitz der Kreisverwaltung ist die kreisfreie Stadt Landau in der Pfalz.

Die Struktur des Kreises ist durch den Weinbau, den Tourismus, mittelständische Unternehmen und ein leistungsfähiges Handwerk geprägt. Der Landkreis ist Mit-Träger eines Krankenhauses mit zwei Standorten im Kreis sowie Träger von berufsbildenden und weiterführenden allgemeinbildenden Schulen an verschiedenen Standorten.

Von den gewählten 42 Mitgliedern des Kreistages gehören 16 der CDU-Fraktion, 12 der SPD-Fraktion, 5 der Fraktion der Freien Wählergruppe e.V. Kreis Südliche Weinstraße, 4 der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“, 2 der FDP-Fraktion, 2 der AfD-Fraktion und 1 Mitglied der Gruppe „Die Linke“ an.

Die Wahl der Landrätin/des Landrates erfolgt am Sonntag, 11. Juni 2017 unmittelbar durch die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises für eine Amtszeit von acht Jahren (Urwahl). Hat bei dieser Wahl keine Bewerberin/kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so findet am Sonntag, dem 25.06.2017 eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Wählbar zur Landrätin/zum Landrat ist, wer Deutsche(r) im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige(r) eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist, am Tag der Wahl das 23. Lebensjahr vollendet hat, nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist, sowie die Gewähr dafür bietet, dass sie/er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Zur Landrätin/zum Landrat kann nicht gewählt werden, wer am Tag der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet hat (§ 46 Landkreisordnung).



Von den Bewerberinnen/den Bewerbern wird die Bereitschaft erwartet, nach erfolgter Wahl ihren/seinen Wohnsitz im Landkreis Südliche Weinstraße oder der Stadt Landau zu nehmen.

Die/der Gewählte wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunal-Besoldungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Danach ist das Amt in die Besoldungsgruppe B 5/B 6 eingestuft. Daneben wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Neben der beamtenrechtlich notwendigen Bewerbung ist zur Teilnahme an der Wahl die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlages als Einzelbewerber/in oder durch eine Partei bzw. Wählergruppe nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gültige Wahlvorschläge nur bis 24. April 2017, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter oder der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße eingereicht werden können (Ausschlussfrist). Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Bekanntmachung über die Einreichung von Wahlvorschlägen, die im Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße veröffentlicht wird.

Mit der Bewerbung kann gleichzeitig das Einverständnis erklärt werden, dass politischen Parteien und Wählergruppen die eingegangene Bewerbung bekannt gegeben und Einsicht in die weiteren Unterlagen gewährt wird. Ein solches Einverständnis kann auf eine oder mehrere Parteien und/oder Wählergruppen beschränkt werden. Die Abgabe oder Nichtabgabe einer solchen Erklärung hat auf die Ordnungsmäßigkeit der eingereichten Bewerbung keinen Einfluss.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften und lückenlosem Nachweis der bisherigen Tätigkeiten) werden erbeten bis zum 24. April 2017 (keine Ausschlussfrist) an

Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
- Landratswahl -
z. H. Frau Landrätin Theresia Riedmaier
An der Kreuzmühle 2,
76829 Landau in der Pfalz.



Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

über die

**Festsetzung des Wahltages und des Tages einer etwaigen Stichwahl
für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Ortsgemeinde Walsheim (Landkreis
Südliche Weinstraße)**

- Bekanntmachung vom 28.03.2017 -

Gemäß § 60 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWG) in der Fassung vom 7. September 1982 (GVBl. S. 369), zuletzt geändert durch das Sechzehnte Landesgesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes vom 8. Mai 2013 (GVBl. S. 139) wird hiermit durch die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als die nach § 118 Abs. 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) zuständige Aufsichtsbehörde als Wahltag für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Ortsgemeinde Walsheim

Sonntag, der 11. Juni 2017

festgesetzt.

Die Wahl wird erforderlich, weil dem Antrag des bisherigen Ortsbürgermeisters, Herrn Klaus Degen auf Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis mit Ablauf des 31. März 2017, entsprochen wurde. Gemäß § 53 Abs. 5 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung soll die Wahl des Ortsbürgermeisters spätestens drei Monate nach Freiwerden der Stelle erfolgen.

Als Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl nach § 65 Kommunalwahlgesetz (KWG) wird hiermit gemäß § 60 Abs. 2 und 3 KWG

Sonntag, der 25. Juni 2017

bestimmt.

76829 Landau i. d. Pfalz, den 24. März 2017
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

gez. Theresia Riedmaier
Landrätin

**Wir bitten, vorstehende Bekanntmachung entsprechend der in der Hauptsatzung
gem. § 27 GemO festgelegten Form zu veröffentlichen.**